

**Behindertenkonzept Stand- und Luftseilbahnen: Funktionale Anforderungsprofile  
ergänzt mit Hinweisen auf eidg. Gesetzgebung (BehiG, Vböv, VAböv, AB-EBV) Stand 2.7.06 sowie SN 521 500**

# Seilbahnen: Infrastruktur + Fahrzeuge

(genehmigt VöV 12/02)  
(genehmigt BAV 01/03)

- Die hier genannten Anforderungen / Elemente gelten für Fahrzeugbeschaffungen, Neubau und grundlegende Umbauten.
- Die Nachrüstung bestehender Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen wird in separaten Programmen geregelt.
- Soweit hier nicht abweichende Regelungen aufgeführt sind, sind auch die Norm SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“ (neu: SIA 500) sowie die Publikation „Strassen, Wege, Plätze“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen anzuwenden.
- Skilifte sowie Sesselbahnen und Gondelbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit sind durch das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG nicht erfasst. Für die genannten Sessel- und Gondelbahnen gelten die folgenden Anforderungsprofile als Empfehlung.
- [Zahlen] in eckigen Klammern gelten provisorisch und sind von Behindertenseite noch zu verifizieren.
- Hier noch nicht genau spezifizierte Angaben werden in nachgeordneten Detailstandards geregelt.

## Infrastruktur: Externe Erschliessung (Umgebung bis Eingang)

Position		generelle Bemerkungen	Erlass, Artikel	Gesetzgebungs-spezifische Bemerkungen
<b>E 1.</b>	<b>Vorfahrt und Behinderten-Parkplätze</b>			
E 1.1	PW-Vorfahrt für Aus- und -Einlad von behinderten Fahrgästen		VAböv 17.1	
E 1.2	Behindertengerechte Parkplätze: Abmessungen nach Norm SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“, Art. 21.01		VAböv 3	
E 1.3	Anzahl Behindertenparkplätze: Degressive Regel anwenden: Für erste 50 PP 1 BPP; dann je ein BPP für + 100, + 200, + 500, + 1000 etc.		VAböv 3	
<b>E 2.</b>	<b>Behindertengerechter Zugang</b>		<b>Vböv 4.1 + 4.2</b>	
E 2.1	Rutsch- / Gleitsicher		SN 20.09	
E 2.2	Stolpersicher		SN 20.09	
E 2.3	Behindertengerechter Belag oder zumindest behindertengerechte Fahrzone /-bahn		SN 20.09	
E 2.4	Rollstuhlfahrbahn ab Rollstuh-IPP sicherstellen		VAböv 3.2, SN 21.01.5	

E 2.5	Gitterroste: max. Maschenweite 10 x 30 mm, oder geschlossene Gehbahn für Blindenführhund min [30 cm] breit		VAböV 17.3	VAböV schärfer als FA
<b>E 3. Behindertengerechte Treppenanlage</b>				
E 3.1	behindertengerechte Lauf- und Podestausbildung		SN 32.03	
E 3.2	rutschsicherer / gleitsicherer Belag		SN 32.06	
E 3.3	behindertengerechtes Auftritt / Steigungsverhältnis		SN 32.03	
E 3.4	behindertengerechte Stufenausbildung		SN 32.04	
E 3.5	behindertengerechte Handläufe		SN 32.05	
E 3.6	behindertengerechte Stufenmarkierung / Treppenmarkierung gemäss Standard SBB (FGS)		SN 32.07	
<b>E 4. Rollstuhlgerechter Zugang mit Rampe</b>				
E 4.1	rutschsicherer / gleitsicherer Belag		SN 20.09	
E 4.2	max. Neigung 10% bei ungedeckten / 12% bei gedeckten oder beheizten Rampen ( anzustreben ist		VAböV 17.2	
E 4.3	behindertengerechte Handläufe		SN 20.12	
E 4.4	behindertengerechter Lift / Hebebühne / Treppenlift (als Alternative zu Rampe)		SN 33 (32)	
<b>E 5. Behindertengerechte Eingangstür</b>				
E 5.1	Nutzbare Breite min 80 cm		SN 31.03	
E 5.2	unvermeidbare Bodenanschläge bei Türen max. 30 mm		SN 38.02	SN schärfer als FA (25mm)
E 5.3	Glastüren und Glasabschlüsse sehbehindertengerecht markieren		VAböV 7.3	
E 5.4	rollstuhlgerechte Manövrierfläche vor Türen		SN 31.05	
E 5.5	Türschliesser bei Flügeltüren mit minimaler Schliesskraft, vorzugsweise automatisiert (müssen bedienbar sein durch Rollstuhlfahrer)		SN 30.01 (1) / 31.05 (3)	
E 5.6	Windfang mit rollstuhlgerechter Dimensionierung (Abhängig von den Türöffnungsarten)		SN 31.05	
E 5.7	Karusselltüren sind in der Regel ungeeignet: zusätzlich rollstuhlgerechten Durchgang vorsehen; Drehkreuze sind unpassierbar: zusätzlich rollstuhlgerechten Durchgang vorsehen		SN 30.01 (1)	

## Infrastruktur: Stationen (Haltestellen)

<b>H 1.</b>	<b>Passagierflussbereiche</b>			
H 1.1	Bodenbeläge: eben, hart, gleitsicher, keine Stolpergefahr, nicht spiegelnd oder blendend		SN 20.09	
H 1.2	rollstuhlgerechte Dimensionen		SN 31	
H 1.3	In den Weg ragende Hindernisse, Auskragungen (Höhe <= 2.09 m) sehbehinderten- und blindengerecht markieren		Vböv 7.3	
H 1.4	Im Passagierfluss stehende Glaswände sehbehindertengerecht markieren	Glaswände möglichst vermeiden	Vböv 7.3	
H 1.5	Möglichst keine beweglichen Ständer, sonst zumindest blindengerecht markiert		SN 20.08, Vböv 7.3	
H 1.6	Gute und blendfreie Beleuchtung (bei üblichem Sehwinkel keine direkte Sicht in Lichtquelle)		SN 20.13	
<b>H 2.</b>	<b>Treppen / Rampen / Lifte</b> siehe externe Erschliessung			
<b>H 3.</b>	<b>Behindertengerechte Kundenschalter</b>			
H 3.1	Zugänglichkeit mit Rollstuhl gewährleistet		Vböv 4.1 in Verb. m. Vböv 2.3.d	
H 3.2	Rollstuhlfahrer: Schalterhöhe max. [100 cm], Zugang Personal zum Kunden (vorbehältlich Sicherheitsvorschriften)		SN 38.01	Wird evtl. in VAböv-Revision präzisiert
H 3.3	Allfällige Gegensprechanlagen mit Induktionsverstärkung		VAböv 5.2	
H 3.4	Falls Displayanzeige vorhanden: Artikel und/oder Fahrziel anzeigen (für Bestellkontrolle durch Hörbehinderte)		-	Empfehlung
H 3.5	Gute blendfreie Beleuchtung (Bedienfläche / Gesichtsausleuchtung des Schalterpersonals)		SN 20.13	
<b>H 4.</b>	<b>Toiletten</b>			
H 4.1	Sehbehindertengerechte Toiletten (Kontraste zwischen Wänden / Apparaten / Armaturen / Zubehör		Vböv 7.2	
H 4.2	behindertengerechte Toilette (wenn allgemeine Toiletten vorhanden sind); Dimensionierung / Ausrüstung / Anordnung nach SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“, Art 34.01		SN 34.01	

<b>H 6.</b>	<b>Betriebsautomaten (Billetautomaten / Entwerter) und Zugangsschranken</b>			
H 6.1	Billetautomaten / Entwerter: behindertengerechte Ausführung (für Rollstuhl, Sehbehinderte, Blinde, geistig Behinderte); max. Höhe über Boden von aktiv zu bedienenden Elementen: [70 – 110 cm], Münzeinwurf [max. 120 cm]		VAböV 9.2	VAböV weniger scharf
H 6.2	Wenn Bedienbarkeit nicht gewährleistet ist, dürfen Betroffene keine Nachteile erfahren		VAböV 9.1	
H 6.3	Zugangsschranken mit Billeteingabe: Billet und Einführapparat blinden- und sehbehindertengerecht gestalten		-	Empfehlung
H 6.4	Zugangsschranken mit Rollstuhl passierbar (oder bediente Umgehung)			Empfehlung
<b>H 7.</b>	<b>Fahrgastinformation statisch</b>			
H 7.1	Gut lesbarer Fahrplan, oberste Inhaltszeile 1.60 m ab Boden bei Schriftgrösse 20 Pt; bei kleinerer Schrift 140 cm	(für Sehbehinderte, Rollstuhl)	VAböV 6.3	Schriftgrösse 16 Punkt
H 7.2	Schrifttyp ohne Serifen, Gross- und Kleinbuchstaben, Halbfett, Schriftgrösse $\geq$ [3,5 cm] (bei Lesedistanzen über 5m:		VAböV 6.2	
H 7.3	Hinweisschilder und Signaletik kontrastreich und gemäss Standard SBB (FIS)			Empfehlung
<b>H 8.</b>	<b>Fahrgastinformation dynamisch</b>			
H 8.1	Notwendigkeit kein behindertenspezifisches Problem, aber wenn vorgesehen im 2-Sinne-Prinzip (akustisch und optisch)		VAböV 4.3	
H 8.2	optische Kriterien: Schriftgrösse, Gross- und Kleinbuchstaben mit Unterlängen (allenfalls reduziert), Helligkeit und Farbe der Zeichen, Spiegelungen vermeiden, Farbe rot meiden		VAböV 6.6 und 6.2	
H 8.3	akustische Abrufbarkeit der optischen Anzeige		VAböV 5.3	Nur Generalanzeiger
H 8.4	akustische Kriterien: Lautstärke dem Grundgeräuschpegel dynamisch nachgeführt, Wiederholungen		VAböV 5.5	"dem Grundgeräuschpegel dynamisch nachgeführt": nicht explizit
<b>H 9.</b>	<b>Kommunikationseinrichtungen</b>			
H 9.1	Bedienbar und benützbar durch Personen im Rollstuhl, Sehbehinderte / Blinde, Hörbehinderte / Gehörlose, geistig Behinderte		SN 33.02, (Bedienhöhe) / VAböV 4.2	Geistig Behinderte nicht erwähnt

## Schnittstelle Infrastruktur - Fahrzeug

<b>S.</b>	<b>Rollstuhlgerechter Übergang</b>			
S 1.	wenn kein Dienstpersonal vor Ort ist, so ist der autonome Rollstuhlzugang gewährleistet, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten wird A) max. Spaltbreite von [5 cm] bei max. Höhendifferenz von [3 cm] (plus [2 cm] Toleranz in eine Richtung) B) Niveaudifferenz $\leq$ 5 cm = max. Rampenneigung 18% C) Niveaudifferenz $\leq$ 5 cm = max. Rampenneigung 6%		VAböV 19.2	
S 2.	erfolgt Hilfestellung durch Dienstpersonal, so ist eine Rampenneigung bis 18% zulässig, oder es sind auch andere Lösungen denkbar wie z.B. Mobilift, mobile Rampe, Hebebühne, Überbrückungsbleche, usw.		VAböV 19.1	

## Fahrzeuge / Kabinen

<b>F 1.</b>	<b>Behindertengerechte Türbedienung</b> (die nachfolgenden Ausführungen gelten für Situationen, bei welchen kein Dienstpersonal vor Ort ist)			
F 1.1	Auffinden der Türen (optische Differenzierung) und der Türbedienungsknöpfe (optische und taktile Differenzierung), (gilt nur wenn die Türen nicht immer automatisch geöffnet werden)		Drücker: VAböV 10	Opt. Diff. Türen: Empfehlung, da entw. Türdrücker oder an Hst. immer offen
F 1.2	Schliessvorgang mit optischer und akustischer Ankündigung		VAböV 18.2	
<b>F 2.</b>	<b>Fahrgastraum</b>			
F 2.1	Platz für Rollstuhl mit zugehörigen Zufahrts- und Manövrierflächen		VAböV 18.1	
F 2.2	Transportmöglichkeit für Blindenführhunde auf Sesselliften		-	ausserhalb BehiG
<b>F 3.</b>	<b>Bedienungselemente, die durch den Fahrgast zu bedienen sind</b>			
F 3.1	Höhenlage im Bereich von 85 bis 110 cm, empfohlen 100 cm; Spezielle Bedienelemente ausschliesslich für Personen im Rollstuhl: 70-90 cm		SN 33.02	
F 3.2	auf Flächen: taktil erkennbar, optischer Kontrast zum Untergrund, bei mehreren Elementen taktil erkennbare Funktionszuordnung		SN 33.02	
<b>F 4.</b>	<b>Fahrgastinformation dynamisch im Fahrzeug</b> (Notwendig, wenn Kabine unbedient und auch unterwegs Haltestellen bedient werden)			
F 4.1	Generell 2-Sinne-Prinzip (optisch und akustisch)		VAböV 20	